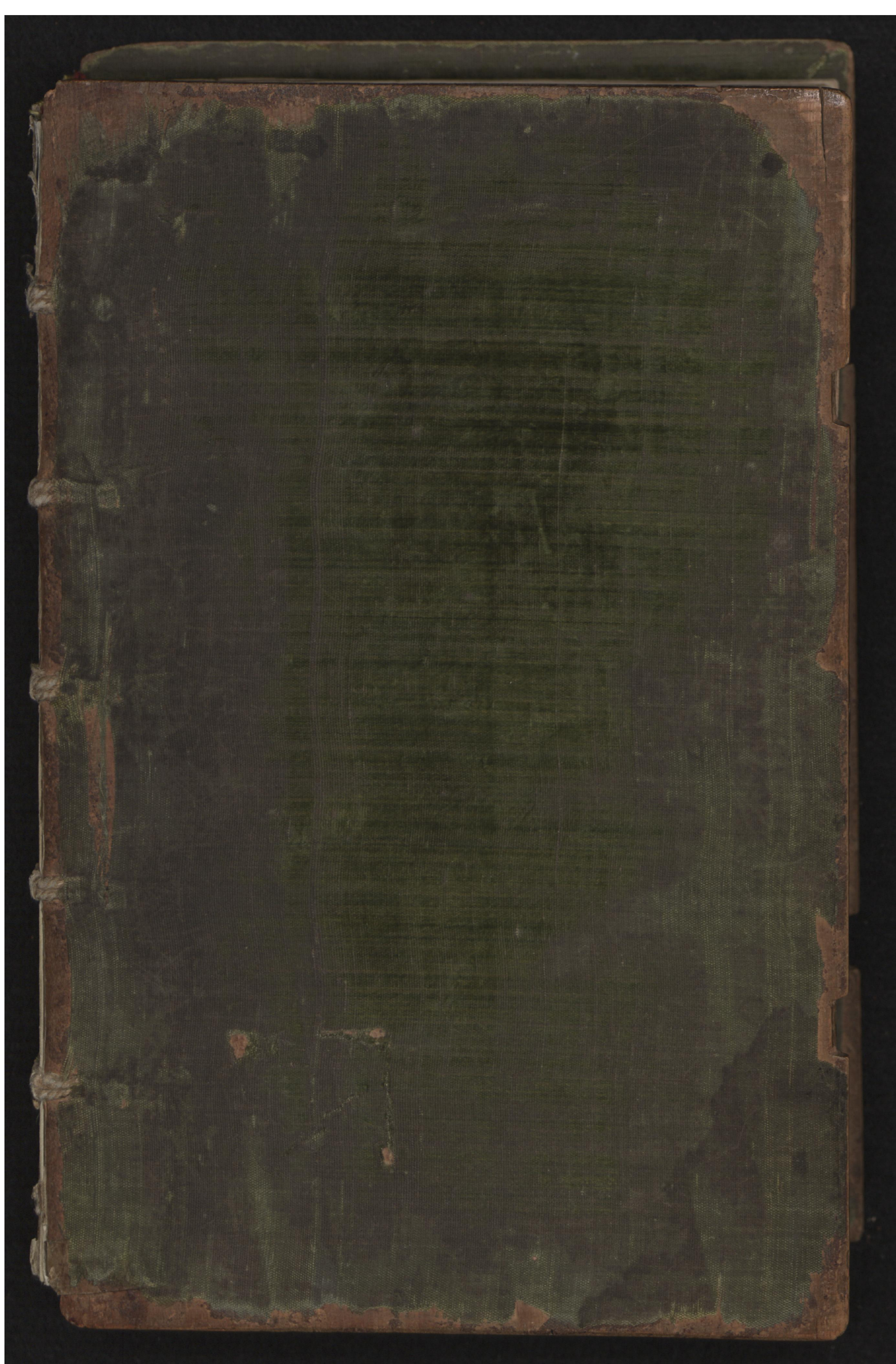


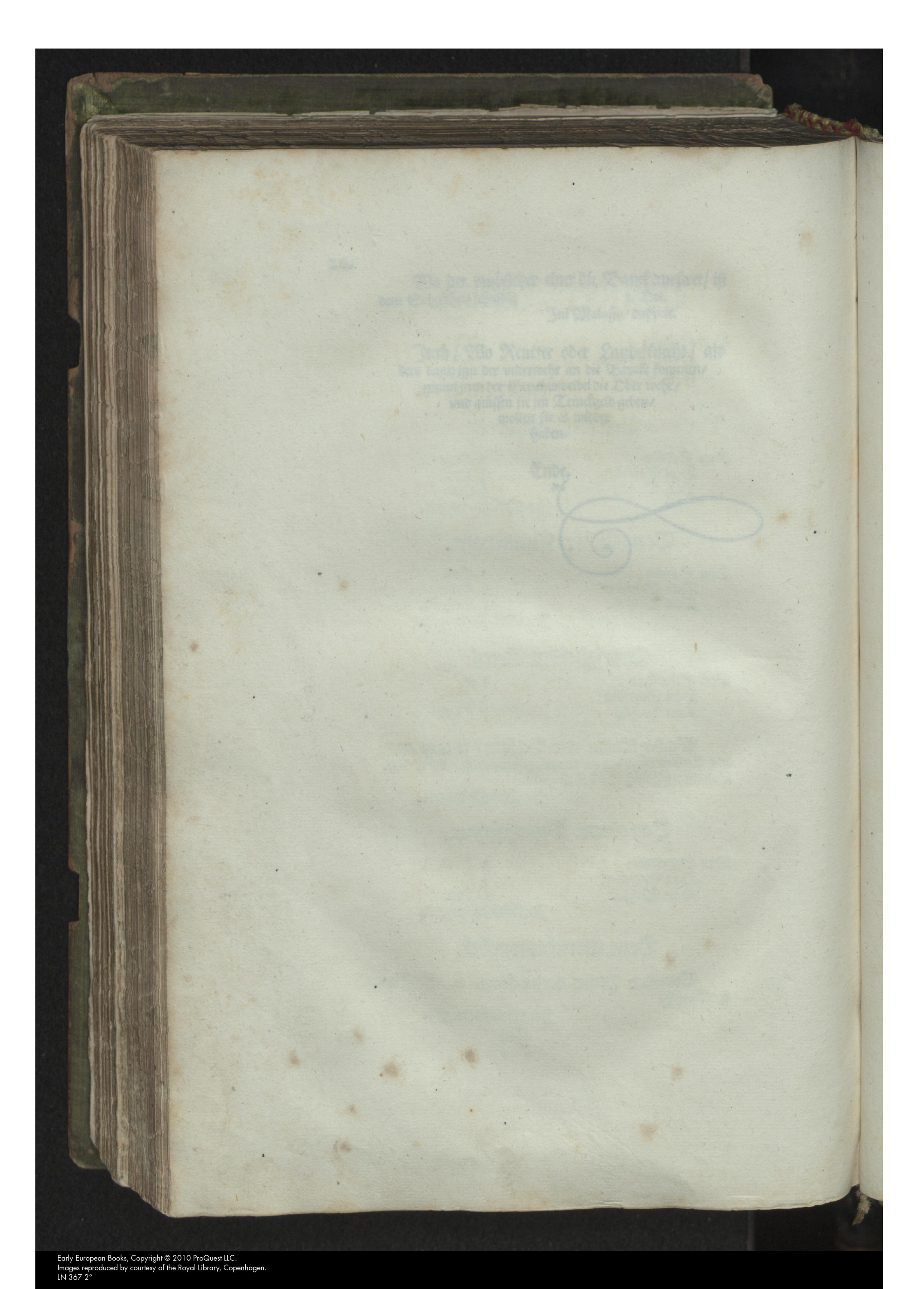


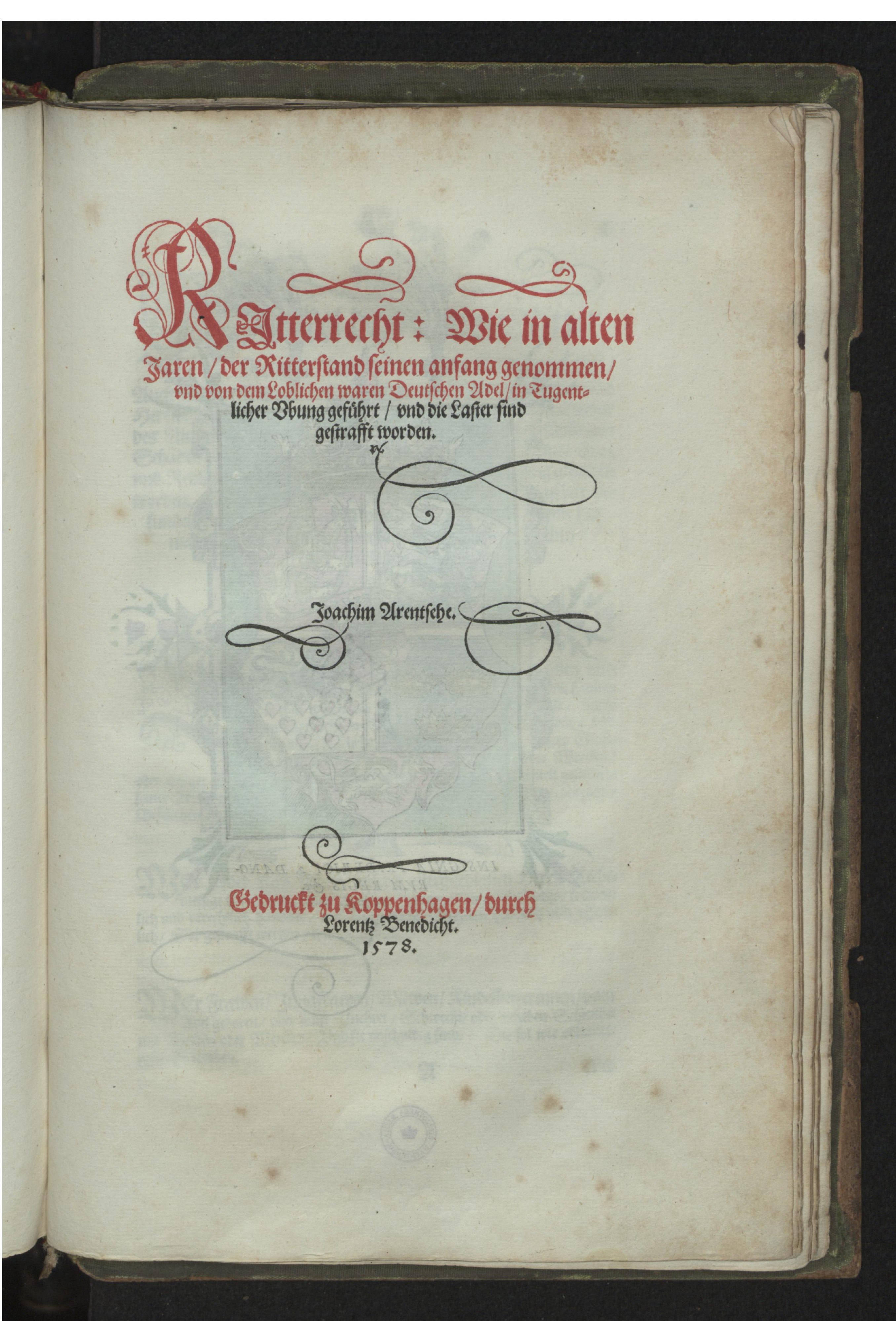












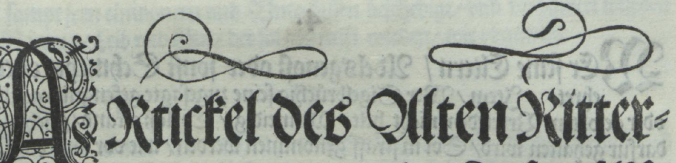
RItterrecht: Wie in alten Jaren / der Ritterstand seinen anfang genommen / vnd von dem Loblichen waren Deutschen Adel / in Tugentlicher Vbung geführt / vnd die Laster sind gestrafft worden.

Joachim Arentsehe.

Gedruckt zu Koppenhagen / durch Lorentz Benedicht.
1578.



INSIGNIA FRIDERICI 2. DANORVM REGIS &c.
1578.



Artickel des Alten Ritter-Rechts / wie die von den Kaysern selbst/ Auch andern Potentaten / als Königen / Fürsten / Grafen vnd Herrn: Auch denen von der Ritterschafft/ zu befurderung Gottes des Almechtigen höchste Ehre / Die Weldt fur jren zukünfftigen Schaden/ Schmach vnd Schande zuuerwarnen / Tugent/ Ehre vnd Redligkeit zu pflantzen / sind vnuerbrüchlich gestreng gehalten worden. Vnd welcher in Nachgesetzten Artickeln Straffbar befunden / vnd des gnugsam ist vberwiesen worden. Denn hat man abgesondert vnd abgeteilt von Schild vnd Helm/ Vnd hat jn aller Adelichen Ehre vnd wirde entsatzt vnd beraubt/ Darzu am Leibe gestrafft: Wie folgt.

1.

ERstlich / Wer des Ritterlichen Ampts/ leben vnd gebrauchen wil / Vnd sich des Adels rühmen: Vnd handelt oder thut wissentlich / aus freuel mutwilliger weise/ wider denn allerhöchsten Schatz der heiligen Dreifaltigkeit / vnd wider die Christliche Kirche / mit anrürung vnsers Christlichen Glaubens / durch freuel mit Worten oder Wercken/ oder einiger Thadt / wie das geschehen möcht. Der sol wie obgemelt gestrafft/ seiner Adelichen wirden vnd Ehren entsatz / Vnd zu Rittermessigen ampten / Befelichen vnd gesellschafften nimmer zugelassen werden.

2.

WEr wider Kay. Mait. vnsers allergnedigsten Herrn Rechtmessige Gebot vnd verbot/ Auch des Heiligen Römischen Reichs/ freuentlich vnd verechtlich handelte / mit Worten vnd Wercken/ heimlich oder offentlich/ Sol gestrafft werden / wie vorgemelt.

3.

WEr Frawen/ Jungfrawen/ Witwen/ Kindelbetterinnen/ vom Adel geboren/ oder sonst Vnehret / Schwecht/ oder dieselben Schmehet mit Worten oder Wercken/ Vnd sie vnschuldig sind. Der sol wie obberürt/ gestrafft werden.

2.

4.

WEr seine Eltern / Adelsgenoß oder sonst Schmehet oder Vnehret. Item / Wer Sigelbrüchig seine zugesagte gefengnis / geschworen oder gelobten Vrfrieden nicht helt / Meineidig / Ehrloß erkand / gescholten vnd darfur gehalten wird / Sol in straff genommen werden / wie vor angezeigt.

5.

WEr seinen eigenen Herrn verraten / oder Feldflüchtig von jm würde / oder in andere wege ein Feldflucht machte. Auch seine Vnterthanen vnuerschult vnd wider Recht / vnuerwart seiner Ehren vmbbrechte / ist zu straffen wie obberürt.

6.

WEr seinen Bettgenossen / heimlich oder offentlich vmbs Leben brechte / Auch rath oder that darzu gebe / das sein eigener Herr ermordet oder Tod geschlagen wurde / Der felt in obgemelte straff.

7.

WEr Kirchen / Gottsheuser vnd Hospital / Witwen vnd Waysen: Jmgleichen Schwangern Weibern das jre mit gewalt nehme vnd furenthielte / oder sie in andere wege betrübte (So doch einem jglichen Rittermessigen Erbarn Manne gebürt / sie fur Vnrecht vnd gewalt selbst zu schützen vnd zu schirmen) sollen / wie vorberürt / gestrafft werden.

8.

WEr des andern Feind ist oder wirdt / ohn redliche Vrsach / oder vorhergehende Rechtliche Anfurderung vnd Ansprach / Vnd daruber seinen gegenteil beschedigte / mit Brand oder anderm an seinen Früchten oder getreyde ꝛc. Damit der gemeine nutz gehindert wurde. Welcher auch fur einen offentlichen Strassenrauber / Mörder oder Todschleger ausgeruffen oder vermeinet wehre / mit offentlichen oder heimlichen thatten / Vnd der stuck eins oder mehr vberführe / durch sich selbst oder jmand anders / Der sol wie vorgemelt / gestrafft werden.

9.

WEr im Heiligen Reich Newrung vnd Besserung machen wolte / mit weitter Auffsatzunge vnd Beschwerung / dann vor der gemeine Lands gebrauch vbung / vnd alt herkommen were. Es sey in Fürstenthumen / Herschafften / Stetten oder andern gepieten / zu Wasser oder Lande / ohne der ordentlichen hohen Obrigkeit / als des Römischen Keysers vnsers gnedigsten Herrn verwilligung vnd gnediges wissen / Jn welcher weiß das geschech / dardurch der Kauffman die Straß nicht brauchen möcht / Auch die anstossende Lande

Lande sampt jren einwonern vnd Vnterſaſſen beſchedigt/ vnd verhindert wurden an jre Narung/ Leib vnd Gut/ der ſol geſtrafft werden/ wie obgemelt.

10.

WEr vor einen Eebrecher / vngezweiffelt vnd offentlich erkand wirdt / der in ſeinem Eeſtand oder auſſerhalb deſſelbigen / mit andern Eeweybern oder Geiſtlichen Perſonen / in ſolcher geſtalt zu ſchaffen hett / oder ſonſten Frawen oder Jungfrawen ſchwechte / oder offentlich ſchendete /ſol wie angezogen / in ſtraff genommen werden.

11.

WEr ſeinen Beruff vnd Stand / anders dann im Adelichen Stande helt/ ſich nicht von ſeinen Adelichen ſtehenden Renten vnd Gulten/ die jm ſein Mann oder Erblehn/ Dienſtlehn / Rotgeldt/ Hernſold/ oder Eigenthumb Jerlich ertragen mag/ Sondern mit Kauffmanſchafft/ Wechſel/ vnd dergleichen/ ſich nehren oder ſein einkommen mehren wolt/ Dardurch ſein Adelich geſchlecht geſchmehet vnd billich veracht wird. Wer auch ſeinen Vnterſaſſen vnd anſtoſſenden benachbarten jr Brot fur dem Maul abſchneiden wurde/ Derſelbe ſol vorangezeigter weiß/ geſtrafft werden.

12.

WEr im Krieg auff beſtalter Wacht / ohne not ein Lerman macht / vnd ſeine Wacht nicht gebürlich mit höchſtem vleis verſicht / daraus dem Kriegsherrn oder gemeinen Kriegsleutten/ einiger ſchade oder nachteil zuſtehen wurde. Der ſol den zugeſtandenen ſchaden / nach erachtung der KriegsRethe/ zu gelten ſchuldig ſein.

Wo aber der verbrecher des vermügens nicht were / ſol er geſtrafft werden/ wie vorgemelt.

13.

WEr einige Meuterey / Rotten oder Empörungen vnter dem Kriegsvolck (dem Kriegsherrn zu nachteil) ohne billiche / erhebliche / rechtmeſſige / zugelaſſene Vrſach/ erwecken vnd anſtifften / vnd des genugſam vberweiſet wurde/ ſol wie berürt geſtrafft werden.

14.

WEr auch die Profiand dem Kriegsherrn / oder gemeinen Kriegsleutten zu Nachteil/ ſteigern / verhöhen/ oder einen vnbillichen vorkauff/ ohne bewilligung des Kriegsherrn anrichten wurde.

Jmgleichen/ ſo etzliche in Feindeland gebrantſchatzt weren/ vnd jnen Friede zugeſagt / vnd ein *Salua guarda* an den örten/ zum zeichen angeſchlagen were.

 Welcher

Welcher dawider handeln / vnd die Leut beschweren wurde / es geschehe heimlich oder offentlich / vnd des vberweiset wurde / Sol obberürter maß gestrafft werden.

Wehr auch die jennigen / so den Kriegsleutten Profiand vnd andere notturfft zu führen / in oder vor dem Leger / auch auff gemeiner Landstraß beschedigen wurde / Auch wider den vmbgeschlagenen Freyenmarckt mit der that handelte / des Kriegsherrn vnd der KriegsRethe gegebene gleit vnd Sicherung brechen wurde / Der sol gestrafft werden / wie obgesagt.

15.

Welcher auch dem andern in seinem Gezelt oder vier Pfelen / bey tage oder bey nacht / mutwilliger weise vnuerwart / seiner Ehren vberfiele vnd beschedigte / Der sol nach gestalt begangner That / vnd erkantnis der KriegsRethe gestrafft werden.

16.

So einer mit dem andern vor anfang des Kriegs / in widerwillen stünde vnd geraten were / So bald als das Feld bestelt / vnd die Fendlein flihen / sol keiner gegen dem andern des vorigen vnwillens in vngüte gedencken.

Wo auch etzliche in werendem Kriege mit einander aufffstutzig wurden / Vnd an einander wüchsen / Vnd friede zwischen jnen genommen wurde / (wie dann ein jder / so bey solchem vnwillen ist / friede zu nehmen schuldig ist) So sol der friede stracks vnuerruckt gehalten werden / Vnd keiner (es habe sich der vnwille vor oder im Kriege zugetragen) sols in vngüte gedencken / oder mit der That effern / So lang die Feldbestallung weret vnd die Fendlein flihen. Wenn aber dem Kriegsvolck abgedanckt / vnd die Fendlein zugewunden / stehet einem jden frey sein bestes zu gedencken / Sonsten sol dieses wie obgedacht gestrafft werden.

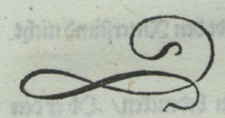
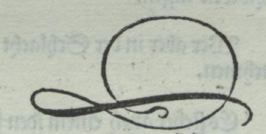
17.

Wenn nach dem willen des Allmechtigen / der Feind erlegt / Stedt oder Schlösser gewunnen. So sol vber den gewinst (was sich der Kriegsherr in der Bestallung nicht austrucklich vorbehalten hat) gemeine Beut gehalten werden / Vnd ein jder was er bekumpt vnd in die Beut gehört / sol er (wie einem jden in dem BeutEid aufferlegt wird) herzu zu bringen schuldig sein / Damit / gleich vnd Einigkeit vnter den Kriegsleutten (daran dem Herrn viel gelegen) erhalten. Darumb die vbertretter obbemelter straff sollen gewertig sein.

18.

Nach dem der vngehorsam ein lesterlich ding / dem beide Gott vnd die Menschen hassen. Aber durch den gehorsam grosse ding verricht werden / ohn welchen auch kein Regiment lang bestehen kan / Ist der Artickel vom gehorsam

gehorsam in dem Löblichen RitterRecht fur den nötigsten vnd Ehrlichsten gesetzt vnd angenommen worden / Das ein jglicher / vnd sonderlich die Herrn vnd vom Adel / jrem Feldherrn / FeldMarschalck vnd Rittmeistern / vnd die von jrent wegen zu gebietten / allen ehrlichen / billichen gehorsam zu leisten schuldig sein. Sollen furnemlich / wenn das Feld bestelt wirdt / gut achtung geben / wohin / vnd in was glidt ein jder verordent wird / das er sich bey tag vnd nacht / wenn es die not erfoddert / daselbst Lebendig oder tod finden lasse / den Man vnd Pferd / so vor vnd neben jm helt / fleissig vnd wol abmercke. Vnd wenn man mit dem Feinde zuschaffen gewint / vnd er seinen Vater / Bruder oder Freund / durch den Feind bedrengt vnd in der höchsten not sehge / So sol er die stat oder das gelidt / dahin er verordenet / ohn vrlaub seines Obersten Ritmeisters / oder Führers (seinen Vater / Bruder oder Freund zuentsetzen) nicht verrucken / Sondern an seinen ort bleiben dahin er verordenet ist. Vnd ob andere neben jm bestelte Kriegsleut dem Feind obsigten / Sol doch der jennige / so in dem gehorsam seines Obersten verharret (es geschehe in Schlachten oder Sturmen) jo so tewr vnd werd geacht vnd gehalten werden / als der die That hat volbringen helffen / Auff das der vngehorsam vermitten / der gehorsam aber gehalten vnd geleistet werde. Vnd sol der vbertretter wie gesagt / gestrafft werden.

Nach dem von der Straff der jennigen / die wider obgemelte Artickel des Löblichen RitterRechts handeln wurden / geredt ist. Wollen wir auch

sagen / was die gehorsamen / die sich erbarlich / Ritterlich vnd Manlich erzeigen / fur gute belohnung neben dem Adelichem Lob / von dem Kriegsherrn vnd Feld-Obersten zu gewarten.

ERstlich / Wer da vorteil an den Feinden sehen vnd gewar werden / vnd Nachteil an den Freunden spüren wurde / Das derselb solchs dem Feldherrn oder Feldmarschalck in aller stille vermelde vnd anzeige. Das sollen dieselbigen von jm freundtlich vnd danckbarlich auffnehmen / vnd bey dem Kriegs oder Feldherrn befurdern / Das jm dafur eine billiche verehrung zugewand werde. Vnd wenn sich der Krieg eins tages so ansehen liesse / das eine Feldschlacht daraus zu hoffen / Sol der Oberster / so das Ritterliche Ampt führet vnd selbst Ritter ist / Ritter machen vnd schlagen / mit den worten vngeferlich / Wie folgt.

NAch dem es bey vnsern löblichen Vorfarn / vor der that Ritter zu schlagen gebreuchlich: Alle die jennigen die sich heut Ritterlich erzeigen vnd Manlich erweisen / seind Ritter von meiner handt.

Wenn darauff die Schlacht angefangen / vnd mit hülff des Almechtigen der Sieg erhalten wirdt. Sol die Walstedt nicht verruckt vnd verlassen werden / Sondern das Kriegsvolck durch den Trommetter vnd Trumschleger zu sammen beruffen / vnd Gott dem Almechtigen eine Eintrechtige demütige Dancksagung / gegen dem erlangten Sieg gegeben vnd geleistet werden. Darzu der Oberst das Kriegsvolck fleissig vermanen sol.

Nach erlangten Sieg / sol der Feldherr der selbst Ritter ist / Oder einen Ritter an seine stet / nach gelegenheit verordenen / das Ritterliche ampt zu volführen. Einen jden der sich darstelt vnd es verdient / mit dem Schwerd zu Ritter zu schlagen. Vnd sol denen / so Ritter werden / oder in gemein allen die gern zu hören / die Artickel des Löblichen Ritter Rechts vermelden vnd anzeigen / oder je zum weinigsten die nöttigsten Artickel / vorlesen vnd berichten lassen.

Vnd wer den Ritterstand annimpt / dieselbige zu halten angeloben vnd Schweren lassen.

Wer aber in der Schlacht gefangen wehr / der kundt den Ritterstand nicht annehmen.

Es stehet auch einem jden frey / sich Jar vnd tag zu bedencken / Ob er den Ritterstand annehmen wil oder nicht.

Wenn auch arme Gesellen darunter befunden / die vnuermögens halben den Stand nicht annemen konten / vnd gleichwol den Ritterstand mit der That verdienet. Were nicht vnbillich / das der Kriegsherr jnen so viel verordente vnd zulegte / das er den stand führen vnd erhalten kundte / Damit der Löbliche Ritterstand / der bey der Weldt / vnser Löblichen Voreltern in so hoher achtung / Ruhm vnd Preiß erhalten worden / vnd nicht wie ein zeit her in Verachtung fallen / darff widerumb zu vorigen wirden erhoben / Vnd dardurch vielen nach Manlichen grossen Ehren zu trachten / Vrsach gegeben werde. Darumb sollen Ehrliche Ritterliche Thatten / von dem Kriegsherrn nicht vnbelohnet bleiben / Damit von allen teilen / in die fusstapffen vnser loblichen VorEltern widerumb getretten / vnd jnen rumlich gefolgt werde.

Alle gefangne Könige / Fürsten / Grafen / Herrn / Ritter / Hauptleut / Befelichhaber / Secretarien / Kuntschaffter / alle vom Adel vnd Reisige / zu sampt aller Munition / kommen dem Kriegsherrn zu. So fern er fur Reisigen schaden stehet / vnd Besoldung gibt oder bezalt.

Was aber von Bürgern vnd Pauren gefangen werden / sampt den gerunden Fueß / Reisige wagen vnd Ackerpferde / die stehen dem Kriegsvolck zu.

Der

Der gespaltene Fueß / gehört halb dem Kriegsherrn / die ander helffte dem Kriegsvolck.

Dem Obersten Feldmarschalck / der das Feld bestelt vnd verordenet / gebürt von allem ding Gelde / auch von allem gewinst / der vnter der Feldbestallung gedingt / gewonnen vnd erlangt wird / der zehende Pfennig. Es vertruge sich dann der Kriegsherr mit dem Feldmarschalck / oder auch mit dem gemeinen Kriegsvolck darumb / auff einen andern weg / der jnen allerseits annemlich.

Diß ist also nach Ritter Recht vnd art / bey den alten vnsern Löblichen Vorfaren / ein Ehrlicher / Loblicher / wolhergebrachter gebrauch gewesen / Vnd erhalten worden.



Auff diese weiß / ist das Ritter Recht vbergeben worden / von Christoff von Steinbergen seligern / dem Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Julio / Hertzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg ꝛc.

ANNO 1561.

